

Anlagerichtlinie für die rechtlich selbständigen Stiftungen, die rechtlich unselbständigen Stiftungen sowie die Nachlässe der Landeshauptstadt Mainz

Stand: 11.01.2019

1. Zielsetzung

Oberster Grundsatz der Vermögensanlage ist die nominelle Kapitalerhaltung des Stiftungsvermögens. Zusätzlich sollen regelmäßige Erträge zur Finanzierung der jeweiligen Stiftungsziele erwirtschaftet werden. Zur Reduzierung des Risikos soll das angelegte Vermögen möglichst breit gestreut werden.

Grundsätzlich sind die für die jeweiligen Stiftungen bzw. Nachlässe aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Die Finanzanlagen sind in Finanzprodukten zu tätigen, bei denen Zins, Ausschüttung und Rückzahlung in EURO zu erbringen sind.

2. Anlageuniversum

2.1 Einlagen

Tages- / Festgelder und Spareinlagen dürfen bis zu 100 % nur bei Kreditinstituten angelegt werden, die einem der Einlagensicherungssysteme in Deutschland angehören.

2.2 Festverzinsliche Wertpapiere

- Anleihen, deren Rating bei Erwerb mindestens im Investmentgrade Bereich liegt (S&P: BBB- / Moody's: Baa3 / Fitch: BBB-)
- auf EURO lautende Renten- und Rentenindexfonds bis zu 100 % vom Gesamtvermögen

2.3 Aktien

Eine Aktiendirektanlage ist grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr soll eine Anlage in Aktien über Investmentfonds oder Vermögensverwaltungsmandate erfolgen. Dabei beträgt die maximale Aktienquote 30% des Stiftungsvermögens.

2.4 Immobilien

Auf EURO lautende Immobilienfonds bis zu 30 % des Stiftungsvermögens.

Direkt erworbene bzw. geerbte Immobilien sind auf Rentabilität und ihren Erhaltungszustand zu überprüfen. Mit der Verwaltung der Immobilien kann ein externer Verwalter beauftragt werden.

3. Anlageentscheidungen

Anlageentscheidungen dürfen im Rahmen der getroffenen Anlagerichtlinie durch die Stiftungsverwaltung ohne Rücksprache mit den entsprechenden Gremien getroffen werden; diese werden anschließend über die Entscheidungen informiert. Ausgenommen von der Informationspflicht sind getätigte Anlagen im Bereich Tages- / Festgelder und Sparbriefe.

Die Anlageentscheidungen können auf Basis der Anlagerichtlinie an einen externen Verwalter, z.B. in Form einer Vermögensverwaltung, delegiert werden.

Sinkt das Rating erworbener Vermögensanlagen unter das o.g. Mindestrating und ist eine kurzfristige Besserung ausgeschlossen, ist das Investment in einem Zeitraum von 90 Tagen zu veräußern.

4. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt in Kraft, nachdem sie im Sozialausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen vorberaten und anschließend im Stadtrat beschlossen worden ist.